

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagengebührensatzung) vom 21.12.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), und der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 133 v. 11.06.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 133 v. 11.06.2001), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.02.2006 (Thür. Allgemeine Nr. 61 v. 13.03.2006, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 61 v. 13.03.2006), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 26.11.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagengebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Grünanlagen im Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§3 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührenerhebung werden folgende 2 Kategorien A und B zugrunde gelegt.

Zur Kategorie A gehören folgende Grünanlagen:

- a) Karlsplatz
- b) Alter Friedhof
- c) Schiffsplatz
- d) Goethepark
- e) Jakobsplan
- f) Lutherplatz
- g) Oberer und unterer Frauenplan/ Bachdenkmal
- h) Stadtpark
- i) Karthausgarten
- j) Prinzenteich
- k) Theaterplatz
- l) Anlage Erholung
- m) alle Spiel- und Bolzplätze

Zur Kategorie B gehören alle (sonstigen) Grünanlagen im Stadtgebiet der Stadt Eisenach, die nicht der Kategorie A zugeordnet sind.

(2) Gebühren für Sondernutzungen von Grünanlagen werden wie folgt erhoben:

Lfd. Nr	Benutzungsart	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro auf Grünanlage der Kategorie	
				A	B
1.	Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerung				
1.1	Gerüste, Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Container, Baumaschinen und Baufahrzeuge, Anhänger, Bauwagen, Lagerung von Material, u.ä.	25 m ²	Woche	15,00	10,00
1.2	Aufgrabungen, Schachtarbeiten, Baugruben	m ²	Tag	0,30	0,20
2.	Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen				
2.1	Veranstaltungen im Freien	m ²	Tag	0,15	0,10
2.2	Überdachte Veranstaltungen (z.B. Festzelt)	m ²	Tag	0,30	0,20
3.	Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzungen				
3.1	Mobile Imbiss-, Kioske und Bewirtungseinrichtungen (Tische, Stühle, etc.)	m ²	Woche	1,50	1,00
3.2	Werbe- und Firmenschilder (Berechnung je m ² Werbefläche)	m ²	Woche	1,30	1,00
3.3	Sonstige Verkaufs- und Informationseinrichtungen, sonstige gewerbliche Nutzung	m ²	Tag	1,50	1,00
4.	Sonstige besondere Nutzung bzw. Flächeninanspruchnahme				
4.1	Absperrungen, Ausgrenzungen aus der Nutzung (Absperrungsfläche)	25m ²	Woche	6,00	4,00

(3) Die Gebühren werden pro angefangene Maß- und Zeiteinheit in der jeweiligen Kategorie, mindestens jedoch in Höhe von 20,00 Euro, je Sondernutzung und für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben. Der Nutzungszeitraum be-

ginnt und endet mit den in der Sondernutzungserlaubnis angegebenen Zeitpunkten; bei unerlaubten Sondernutzungen ist der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende der Sondernutzung maßgebend.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, mit dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird, bei unerlaubten Sondernutzungen mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenerstattung/ Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Nutzungszeitraumes, befindet sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand und wurde dies der Stadtverwaltung Eisenach schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der Anzeige bei der Stadtverwaltung Eisenach zurückerstattet. Gebühren für angefangene Zeiteinheiten gemäß § 3 werden nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht, sofern eine Sondernutzung unerlaubt begonnen wurde.

(2) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht und wurde dies der Stadtverwaltung Eisenach vor dem Beginn der Ausübung der besonderen Benutzung schriftlich angezeigt, so werden bereits gezahlte Gebühren auf Antrag erstattet.

(3) Erstattungen entfallen, wenn der Erstattungsbetrag 10,00 Euro unterschreitet.

(4) Sondernutzungen von Grünanlagen für gemeinnützige Zwecke sind von der Gebührenerhebung befreit.
Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

(5) Bei Sondernutzungen von Grünanlagen in städtischem Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.

§ 7

Sicherheitsleistung und sonstige Kosten

(1) Neben der Gebühr für die Sondernutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle Kosten zu tragen, die der Stadt Eisenach durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Die Stadt Eisenach kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

- a) Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird,
- c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(4) Entstehen der Stadt Eisenach durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt Eisenach durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Erlaubnisinhaber nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf eine Sondernutzungserlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 9

In – Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagengebührensatzung) vom 25.06.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 156 v. 07.07.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 156 v. 07.07.2001) außer Kraft.

Eisenach, den 21.12.2010
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 28.12.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 28.12.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.11.2010, in Kraft getreten am 29.12.2010